

Benützungsgreglement

Turnhalle, Mehrzweckhalle und Sportplatz

Benützungsvorschriften für Schul- und Vereinsturnen

Art. 1 Zuteilung

Die Verteilung der ordentlichen Turn- und Probestunden regeln die Vorstände der Vereine unter sich. Der Betrieb untersteht der Schulverwaltung.

Art. 2 Benützungsdauer

Die Benützung der Turnhalle ist wochentags von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr gestattet. Bei Sportturnieren, welche am Wochenende ausgetragen werden, ist die Benützung der Anlage ebenfalls gestattet.

Art. 3 Schulferien

Während der Zeit der Hauptreinigung und während den Sommerferien ist der Betrieb eingestellt.

Art. 4 Ausfallende Turnabende

Ausfallende Turnabende müssen dem Schulhauswart mindestens einen Tag vorher gemeldet werden.

Art. 5 Benützung für ausserordentliche Zwecke

Wenn der Gemeinderat die Turnhalle einem Verein für ausserordentliche Zwecke während kürzerer oder längerer Zeit zur Verfügung stellt, besteht für die anderen Vereine kein Kompensationsanspruch.

Art. 6 Neuverteilung

Veränderte Verhältnisse können eine Neuverteilung der Abende an die Vereine notwendig machen. Diese Verteilung wird an einer jährlichen Präsidentensitzung vorgenommen. Aus der ordentlichen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist in der Turnhalle sowie in allen Nebenräumen und Toiletten verboten.

Art. 8 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen der Turnhalle hat eine Viertelstunde vor Übungsbeginn und das Schliessen derselben um 22.15 Uhr vom Schulhauswart zu erfolgen. Die Schlüssel befinden sich beim Schulhauswart.

Art. 9 Reinigung

Die Turnhalle wird jeden Tag gereinigt. Die Hauptreinigung wird während den Oster- und Sommerferien und wenn nötig auch während den Weihnachtsferien vorgenommen.

Art. 10 Parkplätze Velos

Autos und Velos sind an den für sie bestimmten Platz abzustellen. Velos dürfen nicht an die Hauswände gestellt werden.

Art. 11 Kontrolle

Nach Vereinsabenden hat der Schulhauswart stichprobenartig die benützten Räume zu kontrollieren.

Art. 12 Ordnung

Die Benützer sorgen für Ordnung und Reinlichkeit.

Art. 13 Schäden

Turnhalle, Nebenräume, Geräte und Installationen sowie Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen sind die betreffenden Vereine oder Kursleiter verantwortlich. Schäden sind dem Schulhauswart beziehungsweise der Schulverwaltung sofort zu melden. Die Schäden dürfen nur durch die von der Schulverwaltung bezeichneten Fachpersonen behoben werden.

Art. 14 Material, Diebstähle

Für das Vereinsmaterial, wie auch für eventuelle Diebstähle wird keine Haftung übernommen. Für das aus der Turnhalle entwendete Material haften die Vereine.

Art. 15 Unfälle

Für Unfälle, deren Ursache nicht auf mangelhaften Zustand der gemeindeeigenen Geräte zurückgeführt werden kann, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 16 Turnschuhe

Das Betreten der Turnhalle ist nur mit Turnschuhen erlaubt. Diese dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Sie müssen unbedingt sauber sein. Die im Freien getragenen Turnschuhe dürfen nicht in der Halle getragen werden. Solche mit abfärbenden Gummisohlen sind nicht erlaubt. Das Schleifen auf dem Turnhallenboden ist untersagt.

Art. 17 Turngeräte

Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung gerollt werden. Die neuen Geräte dürfen nicht fürs Turnen im Freien gebraucht werden.

Art. 18 Magnesium

Das Magnesium ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren, um besondere Reinigungen zu vermeiden.

Art. 19 Hantelheben, Wurfgeräte, Fussball

Übungen mit Hanteln sind auf Zusehen hin in der Turnhalle gestattet. Kugel- und Steinstossen und dergleichen gehören auf die Aussenanlagen. Das Fussballspielen in der Turnhalle ist auf Zusehen hin gestattet. Es soll sehr rücksichtsvoll ausgeführt werden und es soll wenn möglich ins Freie verlegt werden.

Art. 20 Versorgen der Geräte

Nach Schluss der Übung sind die Geräte, von Magnesium befreit, wieder in den Normalzustand zu versetzen und an ihren ordentlichen Platz zu versorgen. Das Tor zum Geräteraum ist sorgfältig zu bedienen und während des Turnens nicht offen zu lassen.

Art. 21 Duschen

Die Duschanlagen stehen den Turn- und Sportvereinen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen. Das Abtrocknen des Körpers darf nur im Duschaum geschehen. Nach dem Duschen ist der Leiter verantwortlich, dass die Fenster geöffnet werden. Sie werden vom Schulhauswart geschlossen.

Art. 22 Licht, Heizung

Die Vereine haben stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen.

Art. 23 Schulhauswart

Den Anordnungen des Schulhauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Der Schulhauswart sorgt täglich für eine kurze Durchlüftung sämtlicher Räume.

Art. 24 Allgemeines

Die Benutzer haben sich an das vom Gemeinderat genehmigte Reglement und an die Anweisungen des Schulhauswartes zu halten.

Benützungsvorschriften für die Mehrzweckhalle bei Festivitäten

Art. 25 Zweckbestimmung

Die Turnhalle und der Sportplatz dienen in erster Priorität dem Turnen der Schule sowie den örtlichen Sportvereinen. Im Weiteren kann sie für Veranstaltungen gesellschaftlicher, kultureller, wirtschaftlicher und sportlicher Art genutzt werden, wobei die ortsansässigen Vereine Vorrang haben.

Art. 26 Räumlichkeiten

Die Turnhalle umfasst folgende Räumlichkeiten, welche auch als Mehrzweckhalle genutzt werden können:

- Turnhalle
- Geräteraum
- 2 Garderoben mit Duschen
- Küche
- WC-Anlagen
- Kelleranteil
- evtl. Gemeindemagazin
- Sportplatz inkl. Hartplatz

Art. 27 Aufsichtsorgan

Dem Gemeinderat Ohmstal obliegt die Oberaufsicht. Der Gemeinderat ist ausserdem zuständig für die Erteilung der Benützungsbewilligung und erlässt gegebenenfalls zusätzliche Weisungen.

Art. 28 Schulhauswart

Dem Schulhauswart obliegt insbesondere die Kontrolle der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und des gemeindeeigenen Mobiliars.

Art. 29 Reservationen

Jeweils 2 Monate vor der Veranstaltung ist ein Gesuch an den Gemeinderat einzureichen. Auf diesem Gesuch müssen die für die Veranstaltung gewünschten Räumlichkeiten, sowie wenn notwendig auch das Erstellen eines Zeltes aufgeführt sein.

Der Gemeinderat wird die eingegangenen Gesuche behandeln und gegebenenfalls die nötigen Abklärungen treffen.

Art. 30 Einrichtung

Die Einrichtung der Räumlichkeiten ist in jedem Fall Sache des Veranstalters. Der Boden der Turnhalle ist immer abzudecken.

Zusätzliche Installationen, Anbringen von Dekorationen oder Einrichtungen von Räumen (Bar usw.) sind vorgängig mit den Verantwortlichen abzusprechen und so auszuführen, dass keine Beschädigungen entstehen.

Art. 31. Sportplatz

Der Sportplatz dient vorwiegend für sportliche Anlässe. Andere Verwendungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dem Rasen muss besonders Beachtung geschenkt werden, vor allem bei durchnässtem Boden. Der Gemeinderat bestimmt dazu einen Platzwart, welcher für die Freigabe des Sportplatzes verantwortlich ist.

Nach Benützung des Areals muss dieses von Papier und Unrat geräumt werden.

Grössere Schäden am Rasen müssen ausgebessert werden. Für verursachte Schäden kann der Veranstalter haftbar gemacht werden.

Art. 32 Aufsicht

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Aufsicht (Ruhe, Ordnung und Parkplatz) während des Anlasses.

Der Schulhauswart übergibt dem Vereinspräsidenten der Veranstaltung einen Schlüssel für die Anlagen. Dieser ist Verantwortlich, dass nach Beendigung des Anlasses sämtliche Türen geschlossen sind, Licht und elektrische Anlagen ausgeschaltet werden.

Art. 33 Toiletten

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Toiletten sauber und unter Kontrolle zu halten. Die Sanitäranlagen sind der Grösse des Anlasses anzupassen, d. h. wenn ein grosses Publikum erwartet wird, muss zusätzlich ein WC-Wagen zur Verfügung stehen.

Art. 34 Feuerschutz

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung einzuhalten. Folgende Sicherheitsmassnahmen müssen berücksichtigt werden:

- In den Räumlichkeiten müssen geeignete Löschmittel vorhanden sein. Anzahl und Standorte sind nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando zu platzieren.
- Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.
- Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind ausreichend Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.
- Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Sicherheitsbestimmungen in den Flüssiggasrichtlinien Teil 2 (SUVA, SVGW) verwiesen.
- Bei Veranstaltungen bei denen grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen usw.) benötigt werden, muss zusätzlich zum Gesuch noch eine Skizze zur Genehmigung beigelegt werden.
- Alle Notausgänge müssen frei, offen und sicher benützbar sein.
- Die Markierungen der Notausgänge und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden.

Art. 35 Park- und Vehrkehrsdienst

Während der ganzen Dauer eines Anlasses hat der Veranstalter für einen geregelten Park-, Verkehrs- und Sanitätsdienst mit entsprechend ausgebildeten und ausgerüsteten Leuten zu sorgen. Es ist vor allem auf eine ruhige Wegfahrt zu achten. Die Entschädigung des Ordnungspersonals ist Sache des Veranstalters. Wenn die vorhandenen Parkmöglichkeiten nicht ausreichen und auf der nahegelegenen Wiese parkiert werden muss, so ist es Pflicht des Veranstalters vorgängig mit dem Grundeigentümer dies abzuklären. Entschädigung ist Sache des Veranstalters.

Die Ausfahrt für die Fahrzeuge der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 36 Pflichten bei der Wirtschaftsführung

Der Veranstalter ist verantwortlich für:

- die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen (Wirtschafts-, Tanz-, Reklamebewilligung, etc.)
- das Einhalten der wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.

Das Fritieren, Grillieren und Braten ist nur in der Küche und im Freien gestattet.

Art. 37 Küche

Sie wird nur in einem hygienisch sauberen und aufgeräumten Zustand abgenommen. Chromstahlflächen, Geräte und Abluftanlagen sind zu reinigen. Das Leergut muss bei der Abnahme weggeräumt sein.

Geschirr und Besteck gehören den ortsansässigen Vereinen. Es kann nur nach Rücksprache mit den Vereinen benützt werden. Benützungsrecht und Abgeltung ist dabei Sache des Eigentümers. Nach Gebrauch ist das Geschirr und Besteck sorgfältig und gründlich zu reinigen.

Art. 38 Reinigung

Der Veranstalter ist verpflichtet, sofort nach jedem Anlass gemäss den Anweisungen des Schulhauswartes eine Hauptreinigung der benützten Räumlichkeiten und des Parkplatzes vorzunehmen. (Hauptreinigung: sämtliche benützten Räume müssen feucht gereinigt werden. WC-Anlagen müssen hygienisch inkl. Wände und Böden gereinigt werden).

Für die Kehrichtentsorgung ist der Veranstalter verantwortlich. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Kehrichtsäcke dürfen nicht in den Gemeindecontainer beim Schulhaus geworfen werden.

Art. 39 Abnahme

Die Abnahme erfolgt durch den Schulhauswart. Es muss ein Abnahmeprotokoll erstellt werden. Geschirr und Besteck: Weisungen des Eigentümers beachten.

Art. 40 Gesundheitsschutz für öffentliche Tanzveranstaltungen

Schall und Beleuchtung, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, sind bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Konzerten und dergleichen verboten bzw. es sind entsprechende Schutzmöglichkeiten für die Besucher bereitzustellen.

Art. 41 Installationen

Für das Einrichten von elektrischen Anlagen ist eine Fachperson beizuziehen. An den bestehenden Anlagen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 42 Haftung für Schäden

Jeder Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden an Areal, Parkplatz, Räumlichkeiten, Mobiliar, Inventar und Sportplatz. Für Landschaften haftet er gegenüber den betroffenen Grundeigentümern. Reparaturen werden durch den Gemeinderat in Auftrag gegeben und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 43 Personenbelegung

Bei Veranstaltungen ist die maximale zulässige Belegung der Mehrzweckhalle auf 200 Personen beschränkt.

Der Veranstalter kann die Belegung auf maximal 300 Personen erweitern, sofern die nachfolgenden organisatorischen Massnahmen getroffen werden:

- Als zusätzlichen Notausgang dient der Geräteraum, wenn eine Fluchtwegbreite von mindestens 1.20 m gewährleistet ist.
- Rollende Turngeräte entfernen oder gegen ein mögliches Verrücken sichern.
- Toranlage muss während der Veranstaltungsdauer offen stehen

Der Veranstalter muss die Belegung durch eine Personenkontrolle (Zählverfahren) jederzeit belegen können.

Art. 44 Mietgebühren

Die Mietgebühren für die Benützung der Mehrzweckhalle bei Festivitäten wird wie folgt festgelegt:

Für die Vereine sowie Organisationen der Gemeinde Ohmstal:

Miete für den 1. Tag	Fr. 150.--
Miete für jeden weiteren Tag	Fr. 100.--

Für Privatanlässe, Anlässe von auswärtigen Firmen und Vereinen etc.

Miete pro Tag	Fr. 200.--
---------------	------------

Art. 45 Kleinanlässe, Festbank-Garnituren

Bei Kleinanlässe unter 50 Personen, bei welchen Einheimische mitwirken, beträgt die Miete Fr. 50.--. Für die Aufwendungen und Präsenzzeit des Schulhauswirts beträgt die Entschädigung pauschal Fr. 50.--.

Für auswärtige Vereine oder den Sportplatz, wenn dieser für Festivitäten genutzt wird, legt der Gemeinderat die Höhe der Mietgebühr fest.

Die Festbank-Garnitur-Miete für in Ohmstal wohnhafte Personen ist gratis. Die Garnitur-Miete für Personen aus anderen Gemeinden beträgt Fr. 5.--. Die ausgeliehenen Festbank-Garnituren müssen stets in gereinigtem und tadellosem Zustand zurück gebracht werden. Für beschädigte Garnituren wird dem Mieter der Schaden berechnet. Zuständig für die Vermietung ist der Schulhauswart.

Im Weiteren gelten alle Artikel des Benützningsreglementes.

Art. 46 Versicherungen/Haftung

Die Veranstalter sind verpflichtet, auf eigene Rechnung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Auf Verlangen des Gemeinderates ist die Police vorzuweisen. Der Abschluss einer Unfallversicherung wird empfohlen (Der Eigentümer lehnt jede Haftung an Dritten verursachte Schäden und Forderungen ab).

Art. 47 Inkrafttreten

Die Weisungen für die Benützung der Turnhalle treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat Ohmstal in Kraft.

Vom Gemeinderat Ohmstal genehmigt am 12. November 2009.

Ohmstal, 12. November 2009

GEMEINDERAT OHMSTAL

Gemeindepräsident
Christoph Freihofer

Gemeindeschreiberin
Karin Künzli-Belser